

Infoblatt über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Mörfelden-Walldorf

Allgemeines

Die Wettaufwandsteuer ist eine besondere Form der Vergnügungssteuer und wird ab dem 01. Juli 2018 erhoben.

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen, auch an Terminals o. ä., das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter/in) des Wettbüros. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge. Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 % des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge.

Anzeigepflichten

Wer ein Wettbüro eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Betreiber von

bereits bestehenden Wettbüros haben innerhalb von vierzehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt die Angaben durch Anmeldung mitzuteilen. Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können, sind dem Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf unverzüglich anzuzeigen.

Erklärungspflicht

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist bei dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Erklärung gilt als Steuerfestsetzung.

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

Entrichtung der Wettaufwandsteuer

Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres am 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar fällig.

Wird ein Steuerbescheid erteilt, ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Sie können auch am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.